

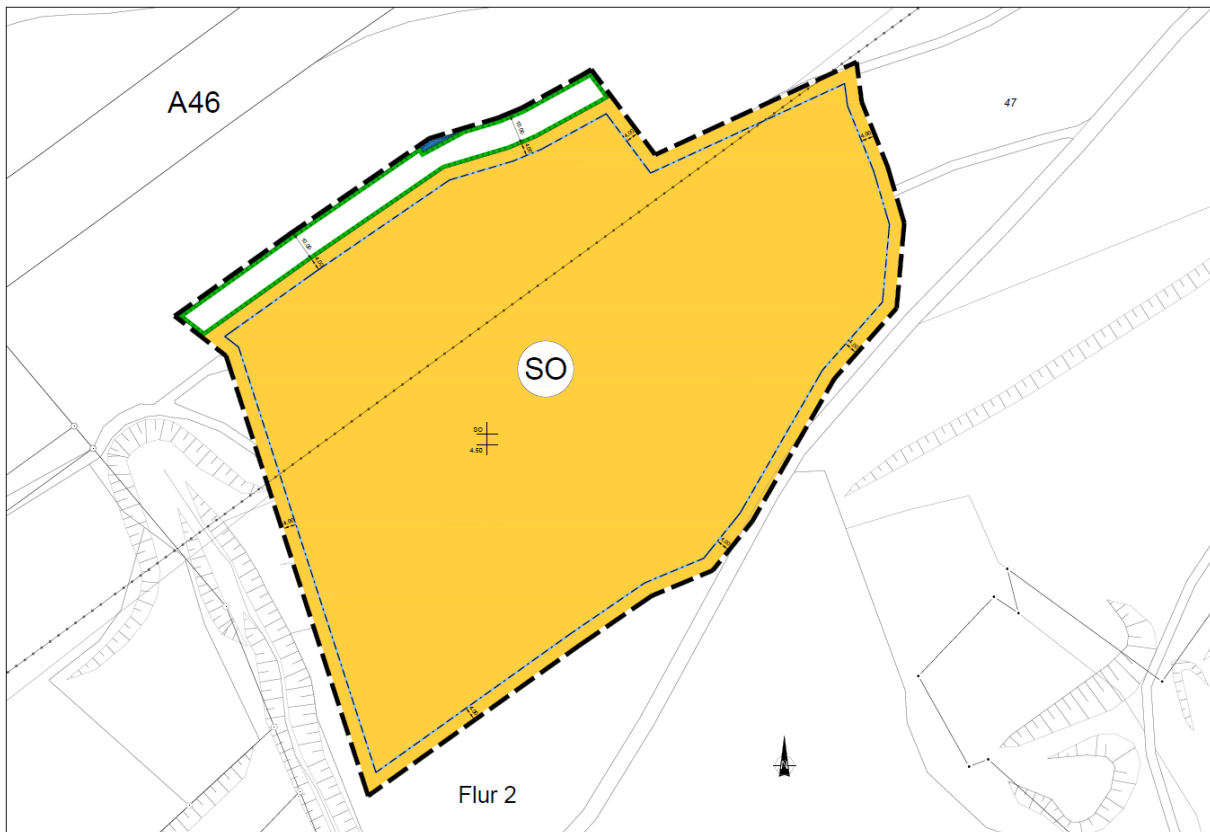
BEBAUUNGSPLAN

Nr. 141

„Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 6.
Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bestwig

Teil A: Begründung



Stand: 03.08.2022

Ortsteil: Alfert
Änderungsgebiet: Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46

Verfahrensstand: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

UNR – Büro für Raumplanung GmbH

Robert von Bismarck
Landschaftsökologe (M.Sc.)

Löninger Straße 66
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471 -65 -470
Mail: von.bismarck@unr-raumplanung.de



Büro für Raumplanung GmbH

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
TEIL A: ZIELE, ZWECK, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	6
1 Allgemeines	6
1.1 Rechtsgrundlage	6
2 Ziel und Zweck der Planung	7
3 Plangebiet.....	9
3.1 Lage des Plangebietes / Städtebauliche Situation.....	9
3.2 Geltungsbereich	10
4 Planungsrechtliche Situation.....	11
4.1 Verordnung über die Raumordnung im Bund für länderübergreifenden Hochwasserschutz	11
4.2 Ziele der Raumordnung	12
4.3 Energierechtliche Rahmenbedingungen	14
4.4 Landschaftsplan	15
4.5 Flächennutzungsplan	15
4.6 Bebauungsplan.....	16
5 Begründung der Planungsziele	16
6 Festsetzungen des Bebauungsplans	17
6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	17
6.1.1 Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)	18
6.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §16 Abs. 2 Nr. 4 & § 18 Abs 1 BauNVO).....	18
6.2 Überbaubare Grundstücksfläche.....	19
6.3 Verkehrsflächen.....	20
6.4 Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).....	20
6.5 Grünplanerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 & Nr. 25b BauGB)	20

6.6	Örtliche Bauvorschriften	22
6.6.1	Geltungsbereich.....	22
6.6.2	Einfriedung.....	22
7	Auswirkungen der Planung.....	23
7.1	Belange der Raumordnung und Landesplanung.....	23
7.2	Belange der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	24
7.3	Belange des Immissionsschutzes.....	26
7.3.1	Reflexionen / Blendwirkung	26
7.3.2	Lärmimmissionen.....	26
7.3.3	Elektrisch und magnetische Strahlung	27
7.4	Belange von Natur und Landschaft: Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000.	27
7.4.1	Aktueller Zustand von Natur und Landschaft	27
7.4.2	Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung	28
7.4.3	Artenschutz-Verträglichkeit	30
7.4.4	Natura 2000-Verträglichkeit	30
7.5	Verkehrliche Belange	30
7.6	Belange der Ver- und Entsorgung	31
7.7	Belange des Brandschutzes	32
7.8	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	32
7.9	Belange der Landwirtschaft.....	33
8	Beteiligungsverfahren	34
8.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.....	34
8.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.....	34
8.3	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	34

8.4	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	34
9	Hinweise	34
9.1	Erdarbeiten, ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde.....	34
9.2	Kampfmittel.....	35
9.3	Altlasten.....	35
9.4	Schutz des Oberbodens.....	36
9.5	Rodung von Gehölzen	36
10	Umweltbericht	37
11	Städtebauliche Daten und Kosten.....	37
11.1	Flächenbilanz	37
11.2	Kosten	38
12	Verfahrensvermerke	38
13	Literaturverzeichnis.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht des Plangebietes, ohne Maßstab	8
Abbildung 2:	Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet, ohne Maßstab.....	10
Abbildung 3:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 "Solarpark Alfert - südlich Rastplätze A46", ohne Maßstab (Originalplan im Maßstab 1:1.000)	11
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan mit Lage des Plangebietes (blauer Pfeil), ohne Maßstab	13
Abbildung 5:	Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg von 2012, ohne Maßstab	14

TEIL A: ZIELE, ZWECK, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Allgemeines

Nach dem Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 3), sind Bauleitpläne von den Gemeinden aufzustellen, sobald und soweit es für die Städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß BauGB besonders zu berücksichtigen:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Strukturen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
- Die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

1.1 Rechtsgrundlage

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 “Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ der Gemeinde Bestwig erfolgt auf den folgenden rechtlichen Grundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BaunVVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 90 – PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421).
- **Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
- **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009(BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)** In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

2 Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 – auf Basis der Verwaltungsvorlage Nr. 40/2022 – beschlossen, im Ortsteil Alfert durch den Bebauungsplan Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks zu schaffen.

In der Flur 2, Flurstück 47 tlw. der Gemarkung Ostwig ist die Umsetzung eines Freiflächenphotovoltaikparks geplant. Ziel und Zweck der Gemeinde Bestwig ist es, ein sonstiges Sondergebiet (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) auf der Fläche VIII, die aus der von der Gemeinde beauftragten „Potentialstudie zu Freiflächenphotovoltaik in der Gemeinde Bestwig“ hervorgegangen ist, zu

realisieren. Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt, ist die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens (hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“) erforderlich. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen und der Einsatz Erneuerbarer Energien unterstützt werden, sodass ein Beitrag zur Erreichung des Ziels der nordrhein-westfälischen Landesregierung, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in NRW auf 30% zu steigern, geleistet wird.

Die Lage kann dem anliegenden Auszug aus dem GEOportal.NRW entnommen werden.

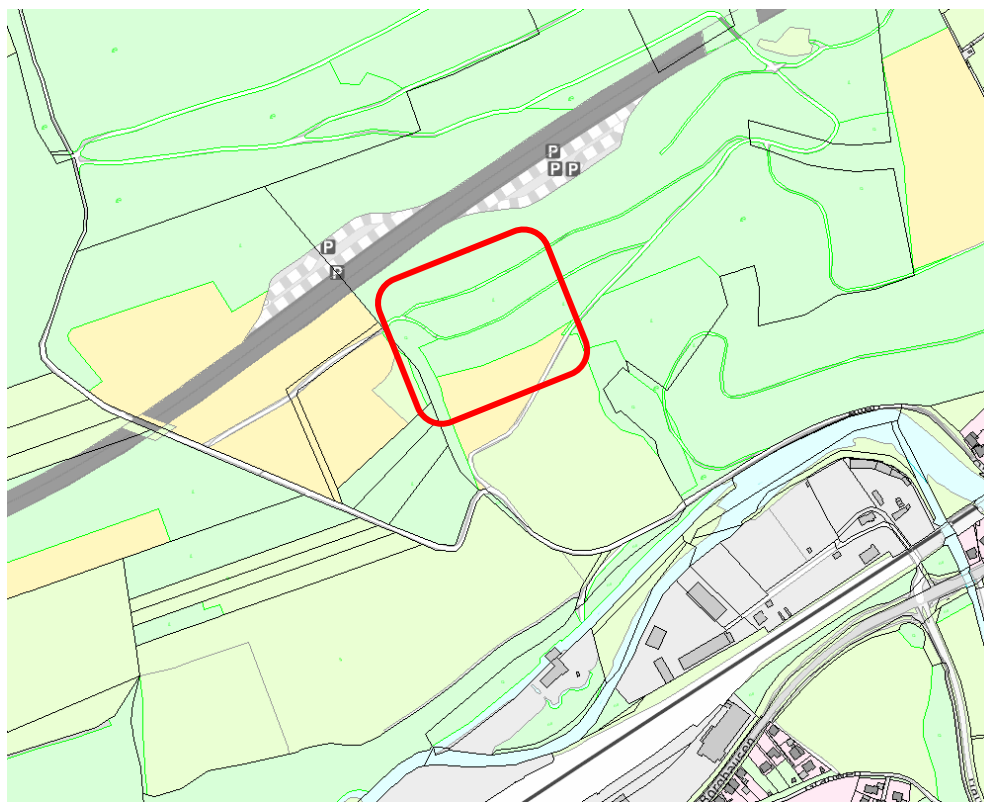


Abbildung 1: Übersicht des Plangebietes, ohne Maßstab

Im Rahmen dieses Planverfahren ist beabsichtigt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ festzusetzen. Da der Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich „Waldflächen“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt, wird der Bebauungsplan aus der sich im Parallelverfahren befindenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig entwickelt.

Die Planung unterstützt das im Baugesetzbuch (BauGB) neu aufgenommene Ziel des Klimaschutzes städtebaulicher Planungen. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB nennen den Klimaschutz als Belang in der Aufstellung von Bebauungsplänen. Dabei wird die Nutzung Erneuerbarer Energien ausdrücklich genannt, stellt also einen in die Abwägung einzustellenden städtebaulichen Belang dar. Ohne klimaschädliche Emissionen kann der geplante Freiflächenphotovoltaikpark eine Nennleistung von ca. 2,6 MWp erreichen, wodurch durchschnittlich 794,8 Haushalte pro Jahr mit Strom versorgt und ca. 1.744 t CO₂-Äquivalente pro Jahr eingespart werden können. Auf diese Weise wird auch den Zielsetzungen des im Oktober 2013 veröffentlichten Integriertem Klimaschutzkonzept für den hochsauerlandkreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprochen (HOCHSAUERLANDKREIS, 2013). Hier wird die Nutzung Erneuerbare Energien ausdrücklich erwähnt.

3 Plangebiet

3.1 Lage des Plangebietes / Städtebauliche Situation

Die Gemeinde Bestwig hat 10.525 Einwohner (31. Dez. 2020), die sich auf einer Fläche von 69,36 km² verteilen. Im nördlichen Bereich wird das Gemeindegebiet von der Bundesautobahn 46 von West nach Ost durchzogen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ liegt südlich der Fahrbahn der A46 im Bereich Alfert in einem Abstand zwischen 40 m und 200 m zur Fahrbahnkante bzw. zwischen der nördlichen 40 m Abstandslinie und der südlichen 200 m Abstandslinie zur A46 nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021. Dabei umfasst der Geltungsbereich eine Größe von ca. 30.373 m² in der Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstück 47 tlw. Entsprechend der in der Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage Nr. 040/2022 dargestellten Fläche. Die Lage im Gemeindegebiet kann der folgenden Topographischen Karte (vgl. Abb. 2) entnommen werden.

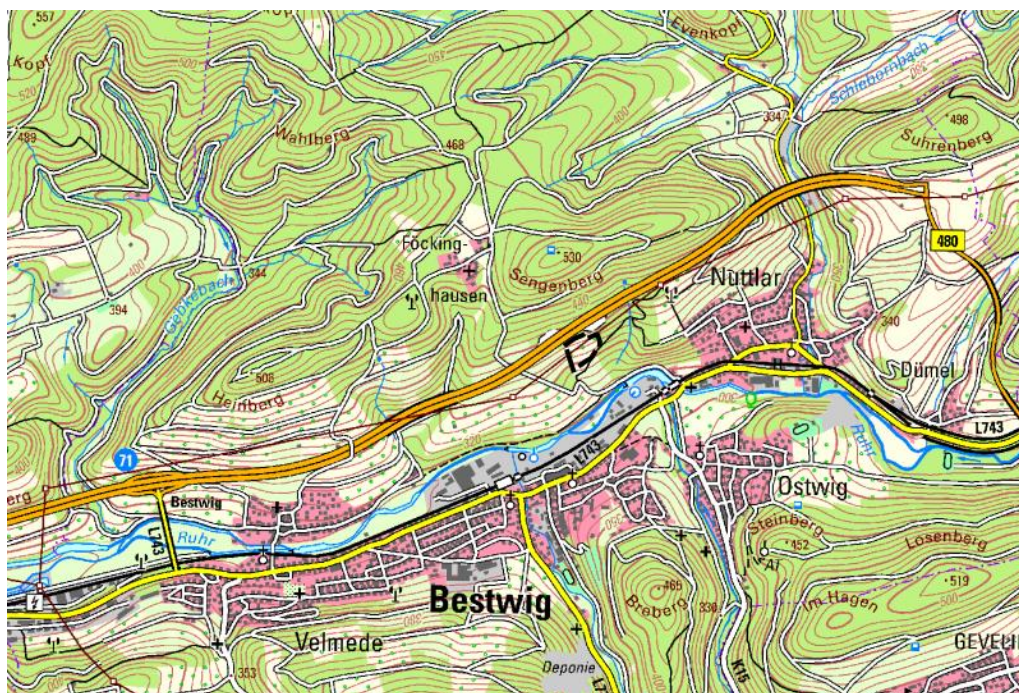


Abbildung 2: Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet, ohne Maßstab

Das Plangebiet wird derzeit als Weihnachtsbaumkultur wirtschaftlich genutzt. Im Westen, Osten sowie im Süden entlang eines Wirtschaftsweges wird der Änderungsbereich von prägenden Grünstrukturen eingefasst. Angrenzend an den Änderungsbereich schließt sich im Norden zunächst eine Böschung an, woran sich die Autobahn A46 sowie ein dazugehöriger Rastplatz anschließen. Im Osten schließen sich verschiedene Waldstrukturen an. Südlich des Änderungsbereichs ist beweidetes Grünland zu verorten während sich im Westen Grünland ohne Beweidung anschließt. Im Südwesten ist eine weitere Weihnachtsbaumkultur ansässig. Von Westen nach Osten quert eine 380 kV-Leitung das Änderungsgebiet. Der Änderungsbereich befindet sich u.a. an der Sauerland-Waldwanderoute. Das Plangebiet weist von Norden nach Süden einen Höhenunterschied von etwa 40 m auf.

3.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstück 47 tlw. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in Abbildung 3 dargestellt. Das Plangebiet umfasst eine Größe von rund 30.373 m². Der Bebauungsplan wird aus der sich im Parallelverfahren befindenden 6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bestwig entwickelt.

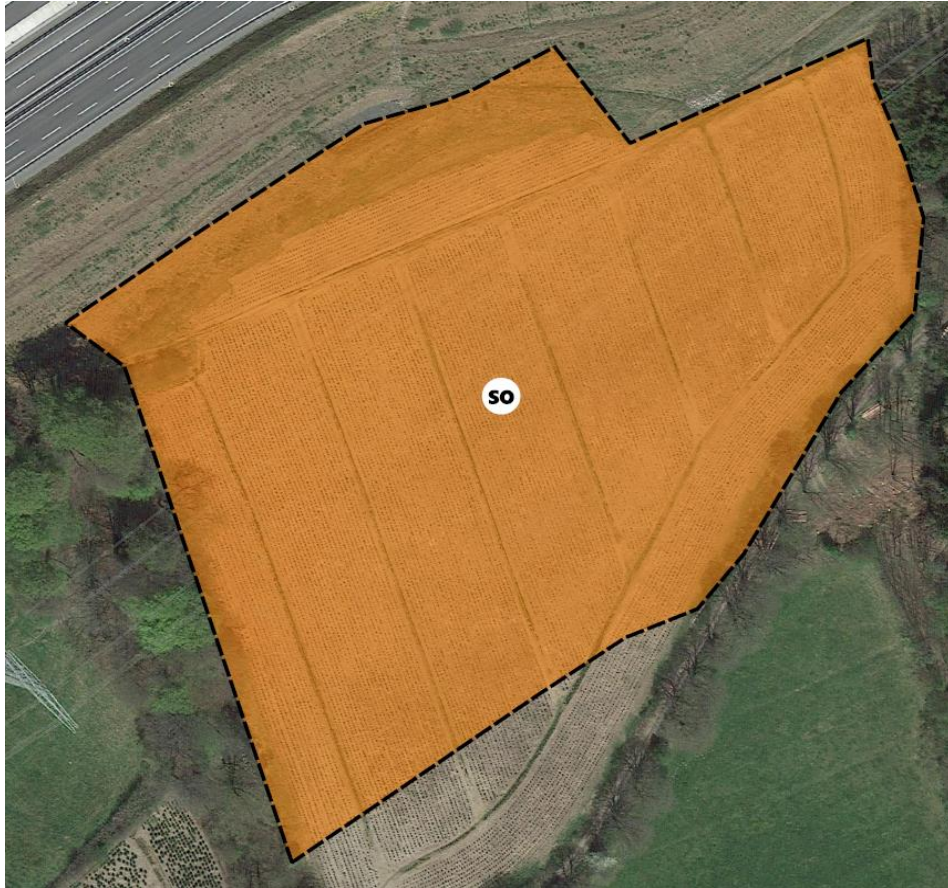


Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 "Solarpark Alfert - südlich Rastplätze A46", ohne Maßstab (Originalplan im Maßstab 1:1.000)

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Verordnung über die Raumordnung im Bund für länderübergreifenden Hochwasserschutz

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von §17 Raumordnungsgesetz (ROG) der „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Auf der Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung sind die Planungsebenen nun angehalten eine verbindliche und länderübergreifende

Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurden überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Risikogebiet für Hochwasser außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

1. Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem})
2. Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ_{100})
3. Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; $HQ_{\text{häufig}}$)

Die Überprüfung der Risikogebiete mit Hilfe der Hochwasserrisikomanagementkarte des LANUV ergibt, dass das Plangebiet von den o.g. Hochwasserereignissen in keinem der aufgeführten Szenarien betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.2 Ziele der Raumordnung

Im **Landesentwicklungsplan (LEP)** von NRW werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung festgelegt, die der Erfüllung der in § 1 des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalens gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundgesetze gemäß § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen. In der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt (vgl. Abb. 4). Westlich des Änderungsbereichs ist ein „Gebiet zum Schutz des Wassers“ dargestellt.

Im Landesentwicklungsplan werden u.a. folgende Ziele zur Nutzung der Solarenergie genannt:

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- *Die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen oder*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.*

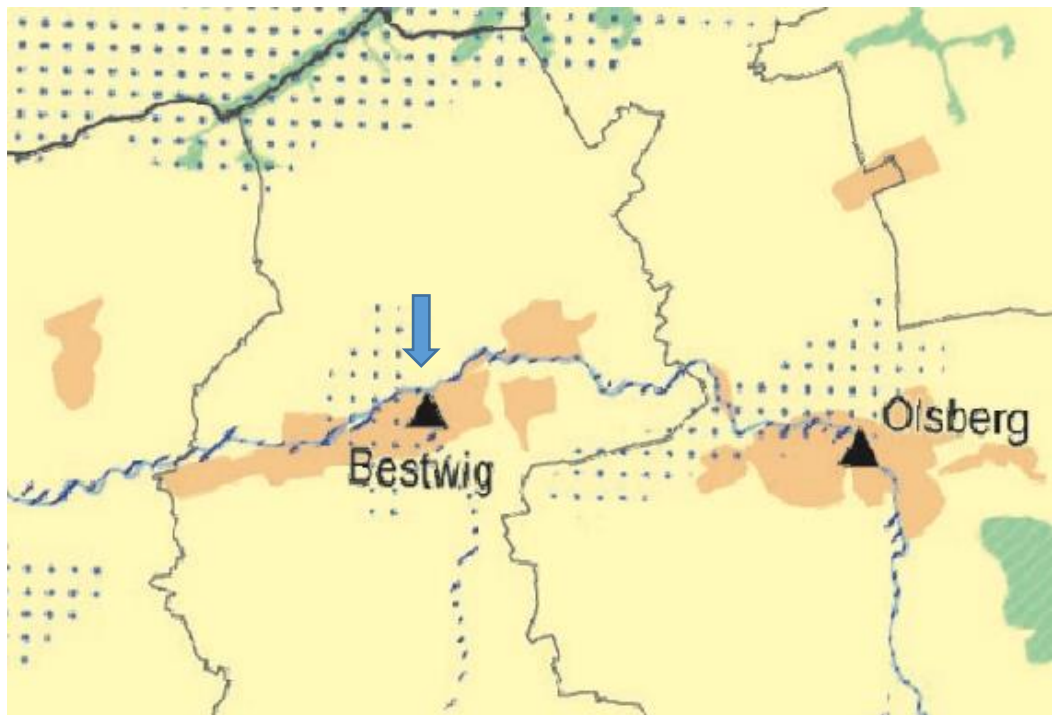


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan mit Lage des Plangebietes (blauer Pfeil), ohne Maßstab

Der **Regionalplan** Arnsberg räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis von 2012 weist den Großteil des Geltungsbereichs sowie den überwiegenden Teil der Umgebung als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ aus. Ein kleiner Teil im Norden des Geltungsbereichs ist als „Waldbereiche“ ausgewiesen.

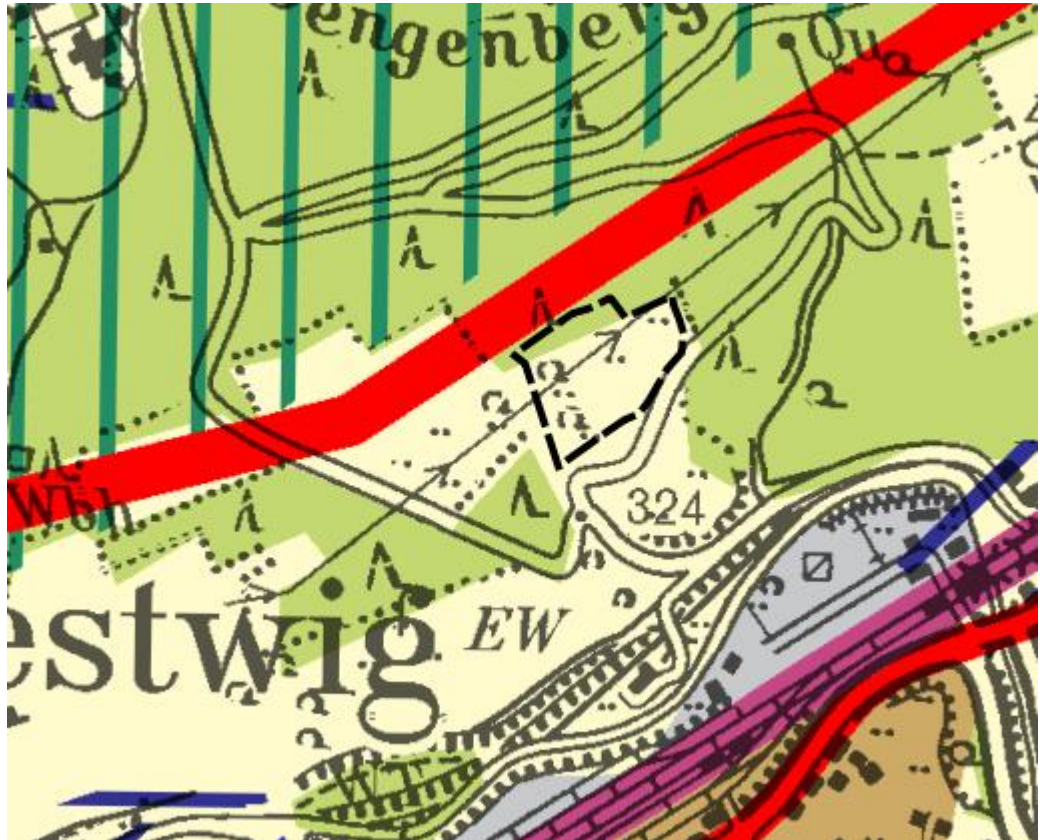


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg von 2012, ohne Maßstab

4.3 **Energierrechtliche Rahmenbedingungen**

Die Belange der Regionalplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbaren Energien (Erneuerbaren-Energien-Gesetz – EEG 2021)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Der Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf 65 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Ferner soll vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden. Da die geförderte Errichtung nur auf Flächen innerhalb eines 200 m Korridors beidseitig von Autobahnen und

Schienenwegen sowie Konversionsflächen möglich ist, sind geeignete Standorte räumlich begrenzt. Durch diese Festlegungen erklären sich die grundsätzliche Lage und der Zuschnitt der Fläche.

4.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Bestwig setzt für das Plangebiet und den Großteil seiner Umgebung Landschaftsschutzgebiet Typ A fest. Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans sagen zu diesem Schutzgebiet aus:

„Die Schutzausweisung umfasst das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen. [...]“

„Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.“ (HOCHSAUERLANDKREIS, 2008)

Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei Änderungen des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt im Laufe des Planverfahrens.

Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht in der Nähe des Plangebiets.

Biototypen, die dem Schutz des § 42 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NW) unterliegen, sind im Plangebiet und dessen direktem Umfeld nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt weder in einer Wasserschutzzone noch in einem Überschwemmungsgebiet.

4.5 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2005) der Gemeinde Bestwig ist das Plangebiet im Norden als „Waldfläche“ und im Süden als „Fläche für die

Landwirtschaft“ dargestellt, sodass der Bebauungsplan nicht aus dem gegenwertig wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan wird in seiner 6. Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. BauGB mit dem Ziel der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ geändert.

4.6 Bebauungsplan

Für den Planbereich besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Planungsrechtlich ist der Bereich des Plangebietes als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen, sodass eine Bebauung der Fläche im Sinne der Zielsetzung der Planung gegenwärtig nicht zulässig ist.

5 Begründung der Planungsziele

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Maßstab dieser Abwägung ist dabei stets das gesetzlich definierte Ziel der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern (§ 1 Abs. 5 BauGB). Um dieses abstrakte Planungsziel im jeweiligen Einzelfall umzusetzen, muss ein sachgerechter Ausgleich zwischen den konkret betroffenen Belangen erfolgen.

Maßgabe für die in die Abwägung einzustellenden Belange ist dabei stets das Erforderlichkeitsgebot des § 1 Abs. 3 BauGB. Danach hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies bedeutet auch, dass sich die Bauleitpläne auf diejenigen Inhalte beschränken sollen, die zur Sicherung bzw. Herstellung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich sind.

Das Vorhaben unterstützt das im Baugesetzbuch (BauGB) verankerte Ziel des Klimaschutzes städtebaulicher Planungen. Im § 1 Abs. 5 und 6 BauGB wird der Klimaschutz als Belang in der Aufstellung von Bebauungsplänen genannt. Dabei wird die Nutzung Erneuerbarer Energien ausdrücklich erwähnt, stellt also einen

in die Abwägung einzustellenden städtebaulichen Belang dar. Wie oben dargestellt, kann die Anlage ohne klimaschädliche Emissionen eine Strommenge erzeugen, die dem Bedarf von knapp 800 Haushalten entspricht. Dadurch wird die Verbrennung fossiler Energieträger zur Stromerzeugung vermieden und auf diese Weise das Klima geschützt.

Ebenfalls in die Abwägung einzubeziehen sind die Belange des Boden-, Landschafts-, und Naturschutzes. Dies gilt insbesondere aufgrund der bestehenden Schutzgebietsausweisung. Diese Abwägung beruht u.a. auf den Ergebnissen der folgenden Untersuchungen:

- Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung,
- Artenschutzprüfung Stufe I (ASP)

Trotz der bisherigen Darstellung einer Waldfläche im Flächennutzungsplan findet keine Waldumwandlung statt. Auf der Fläche befindet sich kein Wald und eine solche Entwicklung ist aufgrund der derzeitigen Nutzung als Weihnachtsbaumkultur auch nicht zu erwarten. Eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt unterhalb der Solarmodule weiterhin möglich.

6 Festsetzungen des Bebauungsplans

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden für die städtebauliche Entwicklung des Areales die konkreten planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Entsprechend den entwickelten städtebaulichen Zielen werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die nachfolgenden Festsetzungen getroffen.

Die getroffenen Festsetzungen setzen die städtebaulichen Rahmenbedingungen für die beabsichtigte Nutzung, den Grad der Flächenversiegelung sowie die Größe und Konzentration der Baumassen im Plangebiet fest.

Die bauliche Nutzung im Plangebiet wird in Art und Maß, in Bezug auf die zulässige Bauweise sowie bezogen auf die maximal zulässige Höhe durch rechtsverbindliche Festsetzung im Bebauungsplan in Form von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen getroffen.

6.1.1 Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Da sich die geplante Nutzung erheblich von den Baugebietskategorien der §§ 2-10 BauNVO unterscheidet, erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ gem. § 11 BauNVO.

1. Das sonstige Sondergebiet (SO) „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ dient der Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.
2. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen in Form von Solarmodultischen) sowie die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen, Kameramasten, Einfriedungen und Wartungsflächen.
3. Die Verlegung von Erdkabeln ist im gesamten Plangebiet bis zu einer Tiefe von 0,8 m zulässig.

6.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §16 Abs. 2 Nr. 4 & § 18 Abs 1 BauNVO)

Das Maß der Baulichen Nutzung im Plangebiet wird durch Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Das Vorhaben stellt gegenüber anderen baulichen Nutzungen einen Sonderfall dar, da die Fläche durch die Hauptnutzung – Solarmodultische – (bis auf vernachlässigbar geringen Flächen der Standpfosten und der Trafoanlagen) keinen Boden versiegelt, sondern lediglich oberhalb der Geländeoberfläche überbaut. Eine Versiegelung findet somit lediglich in sehr geringem Umfang statt. Auch dient es in keiner Weise dem Wohnen oder sonstigen Aufenthaltsnutzungen von Menschen, sodass die Festsetzung einer Geschossflächenzahl städtebaulich nicht sinnvoll und erforderlich ist. Im Sinne der Zielsetzung der Planung ist zudem eine möglichst effektive Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die Solaranlagen wünschenswert.

Vor dem Hintergrund sich im Laufe des technischen Fortschritts verändernder technischer Rahmenbedingen wird auf die Festsetzung der konkreten Ausgestaltung der Photovoltaikanlage oder von Leistungskennwerten verzichtet.

Höhe baulicher Anlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen städtebaulich geregelt.

Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen in Form von Solarmodultischen) sind bis zu einer Höhe von 4,5 m über dem jeweiligen Gelände zulässig. Unter den Solarmodultischen ist eine lichte Höhe von mindestens 0,8 m einzuhalten. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberkante (gem. § 2 BauO NRW).

Nebenanlagen wie Wechselrichter mit Einhausung sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig.

Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig. Damit wird sichergestellt, dass eine Überwachung der Solarmodule durch Videoanlagen und damit eine angemessene Sicherheit des Geländes vor Diebstahl möglich ist.

Durch die Begrenzung der Anlagenhöhe wird eine unmaßstäbliche Bebauung, auch auf das Landschaftsbild, verhindert. Es soll sich keine unerwünschte Fernwirkung entfalten.

Durch die Festsetzung des Mindestmaßes der lichten Höhe unter den Modultischen wird die nicht Versiegelung des Bodens, Abfluss des Regenwassers sowie die weitere Nutzbarkeit der Fläche für extensive landwirtschaftliche Zwecke (z.B. Schafe oder Mähmaschinen) sichergestellt (Maßnahme M5 Umweltbericht).

6.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Solarmodule und Betriebsgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die als Sondergebiet festgesetzte Fläche kann mit Solarmodulen sowie

notwendigen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen überbaut werden. Der Abstand der Baugrenzen zur Grenze des Geltungsbereichs beträgt in nordöstlicher, östlicher, südlicher und westlicher Richtung mindestens 4 m, um ein Umfahren der Module bzw. die Errichtung und Pflege des Zauns gewährleisten zu können. In Richtung Norden wird die Baugrenze auf 4 m zur festgesetzten Maßnahme V4 zum Schutz von planungsrelevanten Arten festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen setzen so die vorgesehenen Anlagen fest. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Unbefestigte Wege
- Einfriedungen

6.3 Verkehrsflächen

Es kommt für die Gemeinde nicht zu zusätzlichen Aufwendungen in der Herführung, Durchführung oder nachfolgender Begleitung der Planung. Die Fläche kann über die vorhandene Straße „Alfert“ sowie die nördlich und südlich gelegenen Wirtschaftswege erschlossen werden. Es besteht somit bereits ein Anschluss an das örtliche Straßennetz. Im Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung der Solarmodule über die als sonstiges Sondergebiet festgesetzten Flächen.

6.4 Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Vorhandene oberirdische Leitungen:

- 380 kV-Leitung (Amprion GmbH)

6.5 Grünplanerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 & Nr. 25b BauGB)

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Vermeidung und Minderung des durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffs getroffen. Dazu zählt die Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Diese Festsetzungen zielen neben den naturschutz- und forstfachlichen Aspekten auf die harmonische Einbindung des Vorhabens in die umgebende Landschaft ab.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ ist auf den Flächen, die nicht durch bauliche Anlagen beansprucht werden, die Ansaat von Saatgut für standorttypische kräuter- und wildblumenreiche Extensivwiesen herzustellen bzw. zu erhalten und dauerhaft zu sichern (Maßnahme M6 Umweltbericht). Die Flächen sind ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Ein zur Umfahrung der Anlage genutzter Grasweg für Wartungs- und Reparaturarbeiten ist zulässig.

Zum Schutz von Insekten, Fledermäusen und nachaktiven Vögeln ist auf nächtliche Beleuchtung des Betriebsgeländes zu verzichten (Maßnahme V1 Umweltbericht).

Um angrenzende Lebensräume zu schützen sowie die Lockwirkung auf Insekten zu minimieren sind reflexionsarme Solarmodule zu verwenden (Maßnahme M3 Umweltbericht). Auch die Aufständierungen sind reflexionsarm auszuführen. Die Anlagenelemente müssen dem neusten Stand des Insektenschutzes bei Photovoltaik-Anlagen entsprechen.

Der nördliche Bereich des Geltungsbereichs beinhaltet im Übergang zur Böschung die Habitatstrukturen des Neuntöters sowie des Bluthänflings (halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen). Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, kann es, durch Entfernung von Sträuchern und Dornengebüschen, möglicherweise zu einem artenschutzrechtlichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die planungsrelevanten Arten Neuntöter und Bluthänfling kommen. Dies wird durch die Festsetzung (gem. § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB) eines 10 m breiten Streifens zur Erhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die planungsrelevante Arten Neuntöter und Bluthänfling, als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, vermieden (Maßnahme V4 Umweltbericht).

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 44 Landeswassergesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige

öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Somit ist das anfallende Niederschlagswasser in den Wiesenflächen zu versickern (Maßnahme M1 Umweltbericht).

6.6 Örtliche Bauvorschriften

6.6.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die im Bauleitverfahren des Bebauungsplanes Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ festgelegten örtlichen Bauvorschriften umfasst den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

6.6.2 Einfriedung

Die Installation eines Solarfeldes erfordert Investitionen, um die Anlage vor Diebstahl, Vandalismus etc. zu schützen. Versicherungen fordern einen entsprechenden Schutz. Die Anlage darf nicht frei zugänglich sein. Aus diesem Grund wird in den sonstigen Sondergebieten und für die Maßnahmenflächen die Art der Einfriedung geregelt. Es wird festgesetzt, dass Einfriedungen nur als Hecke oder als durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig sind. Die Höhe des Zauns darf maximal 2,5 m betragen (Maßnahme M4 Umweltbericht).

Bei der Höhe der Unterkante des Zaunes sind verschiedene Belange gegeneinander abzuwägen. Einerseits sollten Kleinsäuger wie Füchse das Gelände nutzen können, um vorhandene Mäuse zu fangen. Andererseits muss sichergestellt werden, dass Schafe, welche die Fläche möglicherweise beweidet sollen, das Gelände nicht verlassen können. Dabei sind neben der festgesetzten Höhe über Geländeoberfläche auch möglicherweise entstehende Senken unter dem Zaun zu berücksichtigen. Daher ist unter der Zaunanlage auf mindestens 5 % der Gesamtlänge ein Freihalteabstand von mindestens 10 cm zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante Zaunanlage freizuhalten. Werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) in die Einfriedung des Sondergebietes einbezogen, gelten die vorgenannten Anforderungen auch dort.

7 **Auswirkungen der Planung**

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Im folgenden Abschnitt werden die vorliegenden Informationen über die relevanten Belange erläutert und miteinander abgestimmt.

7.1 **Belange der Raumordnung und Landesplanung**

Im **Landesentwicklungsplan (LEP)** von NRW wird der Geltungsbereich als „Freiraum“ dargestellt. Als Grundsatz ist im LEP festgehalten, dass der Freiraum erhalten werden soll; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollen gesichert und entwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen führt zu einer extensiven Bewirtschaftung der Flächen. Die Errichtung der Module und Nebenanlagen sowie die Offenhaltung der Betriebsflächen durch Beweidung und Mahd führen zu einer Veränderung der bestehenden Flächennutzung. Hierdurch werden bioökologische und strukturelle Veränderungen initiiert. Des Weiteren bilden die extensivierten Flächen eine Grundlage für Fauna und Flora, sich in einen naturnahen Bereich zu entwickeln. Eine Artenzusammensetzung entsteht, die in einer Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigmonokultur unter konventionellen Bedingungen nicht entstehen würde. Auch die Eignung als Lebensraum und Jagdrevier für unterschiedlichen Tierarten entwickelt sich (insbesondere für die Avifauna) zum Positiven.

Weiterhin werden folgende Ziele im Landesentwicklungsplan genannt:

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- *Die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen oder*

- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.*

Die Planung ist mit den Zielen des LEP NRW von August 2019 vereinbar.

Der **Regionalplan** Arnsberg räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis von 2012 weist den Großteil des Geltungsbereichs sowie den überwiegenden Teil der Umgebung als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ aus. Ein kleiner Teil im Norden des Geltungsbereichs ist als „Waldbereiche“ ausgewiesen.

Die Ausweisung des Plangebietes als Freiraum- und Agrarbereich stellt nach § 7 Abs. 3 Satz 2 ROG kein generelles Ausschlusskriterium für die Ausweisung anderer Nutzungsformen dar. Grundsätzlich ist die Ausweisung eines Vorsorgegebietes als Grundsatz der Raumplanung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) zu verstehen. Sie stellt eine allgemeine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes und somit eine Leitvorstellung auf, welche in einer Abwägung besonderes Gewicht beigemessen wird, ohne dass sie eine letztverbindliche Entscheidung vorgibt.

Derzeitig wird keine konventionelle Landwirtschaft auf der Fläche betrieben, stattdessen dient sie dem Anbau von Weihnachtsbäumen. Diese werden in NRW auf etwa 18.000 ha produziert. Photovoltaikfreiflächenanlagen stellen per se keine generelle Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen, sondern lediglich eine Form der zeitlich begrenzten Zwischennutzung dar. In dieser Zwischennutzung kann zugleich eine Erholungswirkung für die Böden, ähnlich einer Brachenwirtschaft, erzielt werden. Während der Nutzung kommt es aufgrund der zu tätigen Pflege der Anlagen zu Mahden und somit zu einer extensiven Bewirtschaftungsform des Grünlands, zwischen und unterhalb der Anlagen. Nach dem Rückbau der Anlagen stehen die Ausgangsflächen dann wieder landwirtschaftlichen Nutzungen zur Verfügung.

7.2 Belange der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung

des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Umwandlung in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“. Die Potentialanalyse zu Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Bestwig hat die Fläche des Geltungsbereichs als Potentialfläche herausgestellt. Weiterhin ist ein bedeutender Teil der Strategie zum Erreichen der auf Bundes- und Landesebene festgelegten Klimaziele neue Strukturen im Bereich der Stromerzeugung zu schaffen. Dies wird mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes planungsrechtlich ermöglicht.

Durch die Ausweisung des sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ werden Belange des Bodenschutzes nicht berührt, da die Modultische mit Solarmodulen in aufgeständerter Bauweise errichtet werden und demzufolge keine flächenhafte Versiegelung des Bodens erfolgt.

Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversible Bodenverdichtungen vorzubeugen. Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB und der §§ 1 und 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in geeigneter Weise wieder zu verwerten.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche kann auch während der Betriebsphase der PV-Anlagen erfolgen.

7.3 Belange des Immissionsschutzes

Aus ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub, auftreten und Auswirkungen auf die Freiflächen-PV-Anlagen haben. Immissionsschutzkonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich nicht zu erwarten.

Die von der benachbarten Autobahn auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Erschütterungen) und Emissionen sind vom Betrieb der PV-Anlagen zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb der Autobahn ausgehende Wirkungen bestehen nicht.

7.3.1 Reflexionen / Blendwirkung

Die Solarmodule haben eher matte Oberflächen. Die verwendeten Module sind mit reflexionsarmen Solar-Sicherheitsglas ausgestattet. Eventuelle Sonnenreflexionen sind als hellerer Bereich auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen.

Ein Blendgutachten um entsprechende Blendwirkungen auf die talseitige Industrie- und Wohnbebauung zu erfassen und ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten zu können, befindet sich in der Bearbeitung und die Ergebnisse werden im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt. Aufgrund der Lage südlich der Fahrbahn der A46 und der damit einhergehenden Ausrichtung der Solarmodule sowie dem Gradienten des Geltungsbereichs, ist eine Blendwirkung auf die A46 ausgeschlossen.

7.3.2 Lärmimmissionen

Die Freiflächenphotovoltaikanlagen funktionieren praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist jedoch nicht mit einer Absorption der Oberflächen zu rechnen, weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflexion des auftretenden Schalls grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose

Ausbreitung ohne Auswirkungen auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- bzw. Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden eingehalten. Zudem befindet sich das Plangebiet unmittelbar neben der Bundesautobahn A46, die bereits jetzt eine große Lärmvorbelastung aufweist.

7.3.3 Elektrisch und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

7.4 Belange von Natur und Landschaft: Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Kompensation, werden ausführlich in Teil II der Begründung – Umweltbericht – dargelegt.

7.4.1 Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich beinhaltet hauptsächlich eine Weihnachtsbaumkultur (**HJ7**) mit einer lückigen Vegetationsdecke, ohne geschlossene Krautschicht. An der südwestlichen Grenze des Plangebietes ist eine linienförmige Hochstaudenflur (**KB, neo5**) aus großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und vereinzelt Brombeersträuchern zu verorten. Der Anteil an Nitrophyten liegt hier bei fast 100 %. Im Norden geht die Weihnachtsbaumkultur in eine flächenhafte Hochstaudenflur (**LB, neo1**) über. Die hier dominanten Arten sind

das Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Johanniskraut (*Hypericum spec.*), die Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Raukenblättriges Greiskraut (*Jacobaea erucifolia*) und vereinzelt das Weiße Labkraut (*Galium album*). Von West nach Ost wird diese Flur durch mehrreihige Gebüschstreifen (**BD7 70, kb1**) mit lebensraumtypischen Gehölzanteil > 50 – 70 %, dominiert von Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*), Rotem Holunder (*Sambucus racemosa*), Besenginster (*Cytisus scoparius*) und Brombeere (*Rubus sect. Rubus*), durchzogen. Außerhalb des Plangebietes und nur zu einem kleinen Teil im Nordosten innerhalb des Geltungsbereiches, schließt sich eine relativ steile Böschung (**HH1**) an. In der Böschung findet bereits eine starke Verbuschung statt und es sind folgende Arten vertreten: Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) sowie vereinzelt Brombeersträucher (*Rubus sect. Rubus*). Im Übergang zur Böschung durchschneidend die Grenze des Plangebiets im Norden einen kleinen Bereich, indem größere Steine verfüllt wurden um eine Versickerungsmulde (**HF4**) zu schaffen. Diese Verfüllung ist vegetationslos und dient der Versickerung von Oberflächenwasser unterhalb der steilen Böschung. Im Nordwesten stockt ein Gebüsch mit heimischen Straucharten Arten (**BB11**) aus der Gemeinen Hasel (*Corylus avellana*) und Holunder (*Sambucus nigra*).

Der Bebauungsplan bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitverfahrens hat die Gemeinde daher gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung unter anderem über Vermeidung und Kompensation unvermeidbarer Eingriffe zu entscheiden.

7.4.2 Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursache vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine Fläche für Freiflächenphotovoltaik (SO) festgesetzt. Mit der Aufstellung werden Neuversiegelung und Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen

nur im minimalen Umfang vorbereitet. Dabei werden im vorliegenden Fall fast ausschließlich Flächen, die derzeit als Weihnachtsbaumkultur genutzt werden überplant. Der allgemeine Versiegelungsgrad von PV-Anlagen beträgt im Schnitt weniger als 5%.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen führt zu einer extensiven Bewirtschaftung der Flächen. Die Errichtung der Module und Nebenanlagen sowie die Offenhaltung der Betriebsflächen durch Beweidung und Mahd führen zu einer Veränderung der bestehenden Flächennutzung. Hierdurch werden bioökologische und strukturelle Veränderungen initiiert. Durch die Einsaat von Saatgut für standorttypische kräuter- und wildblumenreiche Extensivwiesen und Selbstberasung gewährleistet diese Form der Vegetationsbildung ein Maximum an Struktur- und Artenvielfalt. Unter den Modultischen befindliche Bodenstrukturen unterliegen keiner Bewirtschaftung und damit auch keiner Düngung. Mit der Herausnahme aus der intensiven Nutzung stellen sich vermehrt positive Effekte auf der Fläche ein. So kommt es zu einer Nitratreduktion (positive Auswirkungen auf das Grundwasser) sowie einer erhöhten Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, die mit einer Dämpfung der Nährstoffdynamik einhergeht. Von diesen positiven Regenerationseffekten der Fläche profitiert bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche auch die Landwirtschaft.

Gleichwohl entstehen beim Aufständern der Solarmodule Versiegelungen auf nicht mehr als 1,5 % der Fläche, wodurch sich erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung für diese Bereiche ergeben. Diese betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche und Boden. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht erstellt (vgl. Teil II der Begründung). Die Gegenüberstellung des Bestandsflächen- und des Planungsflächenwertes, nach dem Kompensationsmodell des Hochsauerlandkreises, ergibt einen Überschuss von **48.721,33 Wertpunkten**. Der derartig hohe Überschuss begründet sich in den Maßnahmen zur Aufwertung der Fläche (vgl. Kap. 3.2.3 Teil B der Begründung).

7.4.3 Artenschutz-Verträglichkeit

Das Plangebiet umfasst zum Großteil eine Weihnachtsbaumkultur in sehr jungem Alter sowie einen kleinen Bereich mit Gebüsch und Strauchgruppen im Norden. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Gehölzstreifen, der ein mögliches Potential für höhlenbrütende Vogelarten an den Bäumen aufweist sowie ein Standort von freibrütenden Vogelarten sein kann. Im Osten schließt sich eine Waldfläche an das Plangebiet an. Die Gehölzbestände und Gebüschstrukturen werden in der Artenschutzprüfung auf ihr Potential als Nist- und Zufluchtsstätte (Höhlen, Horste, potentielle Fledermausquartiere) überprüft (vgl. Artenschutzprüfung).

Aufgrund der direkten Nähe zur Autobahn A46 ist lediglich das Vorkommen störungstoleranter Arten anzunehmen. Ein dauerhaft erhöhtes Störpotential für die potentielle vorkommende Fauna ist durch Festsetzen einer Sonderfläche für Freiflächenphotovoltaik nicht zu erwarten.

7.4.4 Natura 2000-Verträglichkeit

Die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Ruhr“ (FFH 4614-303) beträgt ca. 261 m in südlicher Richtung des Plangebietes. Das Gebiet umfasst einen naturnahen Mittelgebirgsfluss mit angrenzenden Grünlandbereichen. Die Sicherung des Gebiets erfolgt über das Naturschutzgebiet „Bestwiger Ruhrtal“.

In ca. 10 km Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Bruchhauser Steine“ (VSG-4617-401). Das Gebiet überschneidet sich vollständig mit dem FFH-Gebiet „Bruchhauser Steine“. Das Gebiet zeichnet sich zum einen durch die Brutvogelvorkommen des Wanderfalken und Uhus und zum anderen durch die einzigartige Felsvegetation, insbesondere der Moose und Flechten, aus.

In Anbetracht des geringen Wirkradius der Planung sind keine Auswirkungen hinsichtlich des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

7.5 Verkehrliche Belange

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Süden über die vorhandene Straße „Alfert“ sowie die nördlich und südlich gelegenen Wirtschaftswege. Im

Plangebiet selbst erfolgt die Erschließung der Solarmodule über die als sonstiges Sondergebiet festgesetzten Flächen.

Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Freiflächenphotovoltaikanlage um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten nur selten durchzuführen sein.

Im Plangebiet sind ausreichen Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

7.6 Belange der Ver- und Entsorgung

Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Der noch zu bestimmende Netzanschlusspunkt wird durch die unterirdische Verlegung von Mittelspannungskabeln erreicht.

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung sind nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an. Die vorgesehene bauliche Nutzung benötigt bis auf die Kabeltrasse keine Ver- und Entsorgungsanlagen.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gemäß § 44 Landwassergesetz vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Das Vorhaben verändert die Versickerungssituation im Plangebiet nicht, da es (bis auf die vernachlässigbaren geringen Flächen der Standpfosten und der Trafoanlage) keinen Boden versiegelt, sondern lediglich oberhalb der Oberfläche überbaut. Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen wie bislang natürlich versickern kann.

Die Module dürfen nur trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel gereinigt werden, damit eine Verunreinigung des Bodens und der Pflanzen unter den Modulen, durch abfließende Flüssigkeiten, unterbunden wird.

Als notwendige Infrastruktur sind Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt werden. Die Verlegung von Erdkabeln ist im gesamten Sondergebiet zulässig.

7.7 Belange des Brandschutzes

Anders als Aufdachphotovoltaikanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht, haben Freiflächenphotovoltaikanlagen nur eine sehr geringe Brandlast. Sie bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Dennoch ist nach § 14 BauO NRW zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung zu stellen. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Juli 1978.

Im Plangebiet sind ausreichend Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

7.8 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne zu den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu beachten. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden ist am 30.07.2011 in Kraft getreten. Weiterhin wurden im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Außerdem sind die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG vom 31.08.2021) zu beachten. Bis zum Jahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Das Minderungsziel für das Jahr 2040 sieht eine Reduktion von mind. 88% vor. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Gemäß § 13 Abs. 1 KSG hat die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion inne und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u.a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ leistet durch seine Festsetzungen einen Beitrag zum Klimaschutz und fördert den Ausbau von Erneuerbaren Energien. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ widersprechen den Grundsätzen des Klimaschutzes nicht.

7.9 Belange der Landwirtschaft

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ werden Belange der Landwirtschaft berührt, da das Plangebiet im aktuell rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg von 2012 als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen ist.

Bei der Umsetzung der Bauleitplanung wird ein Teil einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche aus ihrer bisherigen Nutzung herausgenommen. Dadurch gehen Flächen für die Landwirtschaft verloren. Derzeitig wird keine konventionelle Landwirtschaft auf der Fläche betrieben, stattdessen dient sie dem Anbau von Weihnachtsbäumen. Diese werden in NRW auf etwa 18.000 ha produziert. Photovoltaikfreiflächenanlagen stellen per se keine generelle Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen, sondern lediglich eine Form der zeitlich begrenzten Zwischennutzung dar. In dieser Zwischennutzung kann zugleich eine Erholungswirkung für die Böden, ähnlich einer Brachenwirtschaft, erzielt werden. Während der Nutzung kommt es aufgrund der zu tätigen Pflege der Anlagen zu Mahden und somit zu einer extensiven Bewirtschaftungsform des Grünlands, zwischen und unterhalb der Anlagen. Nach dem Rückbau der Anlagen stehen die Ausgangsflächen dann wieder landwirtschaftlichen Nutzungen zur Verfügung.

8 **Beteiligungsverfahren**

Die privaten und öffentlichen Belange sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Deswegen werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Laufe des Verfahrens in den Planunterlagen ergänzt.

8.1 **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

8.2 **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

8.3 **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

8.4 **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

9 **Hinweise**

9.1 **Erdarbeiten, ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde**

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmälern vor. Aufgrund der Nutzungsgeschichte der Fläche ist dies auch nicht zu erwarten. Da dies jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden kann (z.B. in evtl. nicht aufgefüllten Randbereichen), wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

9.2 **Kampfmittel**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in der Gemeinde Bestwig im 2. Weltkrieg Kriegshandlungen stattgefunden haben.

Es liegen keine Informationen von Kampfmitteln im Plangebiet vor. Sollten bei Erarbeiten Kampfmittel (Granaten, Bomben, Minen etc.) gefunden werden, muss umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat benachrichtigt werden.

Unter dieser Voraussetzung unterbleibt in diesem Areal bei anstehenden Baumaßnahmen die Notwendigkeit zur vorherigen Durchführung weitergehender Untersuchungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst. Trotzdem sollte bei der Umsetzung von Erd- und Wasserbauarbeiten der folgende, allgemeine Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes grundsätzlich immer beachtet werden:

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet bzw. tatsächlich Kampfmittel entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

9.3 **Altlasten**

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Bestwig als örtliche Ordnungsbehörde und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Gemeinde Bestwig als örtliche Ordnungsbehörde sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede umgehend zu informieren.

9.4 Schutz des Oberbodens

Zur Sicherung der nicht wiederherstellbaren Ressource „Oberboden“, dem Erhalt der Bodenfunktionen und der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit und der Vermeidung von Bodenverdichtungen ergeht folgender Hinweis:

Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG, §§ 1a, 202 BauGB, § 1 BNatSchG) zu berücksichtigen. Auf ein Befahren der Böden mit schweren Baumaschinen ist zu verzichten. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, z.B. durch Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen und verdichtungsarmes Arbeiten. Beim Befahren des Bodens ist auf trockene Wetterverhältnisse zu achten. Nach den Baumaßnahmen sind oberflächennahe Verdichtungen zu lockern, um die Sickerfähigkeit des Bodens wiederherzustellen (M2 Umweltbericht).

9.5 Rodung von Gehölzen

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln und Zerstörung von Brutplätzen ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Die Rodung von Gehölzstrukturen ist außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, durchzuführen. In zwingenden Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch eine fachkundliche Begutachtung sichergestellt wird., dass keine Nester von den Arbeiten betroffen sind (V3 Umweltbericht).

10 Umweltbericht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“, der im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird, ist identisch mit dem des Flächennutzungsplanes 6. Änderung. Für das Bauleitverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Da die Änderung des Bebauungsplans keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen als der Flächennutzungsplan erzeugt, wird im vorliegenden Bauleitverfahren ein gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung erstellt. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht auf Grundlage des Bebauungsplans konkret berechnet, für die Ebene des Flächennutzungsplans ist diese lediglich als Beispiel zu sehen. Im Bebauungsplan werden verbindliche Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, für die Ebene des Flächennutzungsplans sind diese ebenfalls lediglich als mögliche Beispiele zu sehen.

Der Umweltbericht ist Teil B der Begründung.

11 Städtebauliche Daten und Kosten

11.1 Flächenbilanz

Geltungsbereich	30.373,8 m²
Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO: Photovoltaik – Freiflächenanlage	28.767,68 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB	1.585,32m ²
Fläche für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB	20,80m ²

11.2 Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Bestwig keine Kosten. Die Fläche verbleibt im Eigentum des derzeitigen Eigentümers. Planungs-, Bau- und Erschließungskosten werden durch den Vorhabenträger getragen.

12 Verfahrensvermerke

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Solarpark Alfert – südlich Rastplätze A46“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bestwig, den _____

13 Literaturverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG. (2012). *Regionalplan Arnsberg: Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis*. Arnsberg.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.*
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.* (o. J.).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).*
- HIETEL, E., REICHLING, T., & LENZ, C. (2021). *Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten*.
- HOCHSAUERLANDKREIS. (2008). *Landschaftsplan Bestwig - Textliche Darstellung und Festsetzungen mit Erläuterungen, Begründung*. Meschede.
- HOCHSAUERLANDKREIS. (2013). *Integriertes Klimaschutzkonzept für den Hochsauerlandkreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden*. Meschede.
- LANDESAMT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE. (2003). *Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden in NRW*.
- LANDESAMT FÜR NATUR; UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV). (2013). *Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW. Teil 2 - Solarenergie. LANUV - Fachbericht 40, 1–171*.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT; INNOVATION; DIGITALISIERUNG UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MWIDE NRW). (2020). *Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)*. Düsseldorf.
- VON BISMARCK, R., & HANENKAMP, J. (2021). *Potentialanalyse für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Bestwig*. Cloppenburg.
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.*